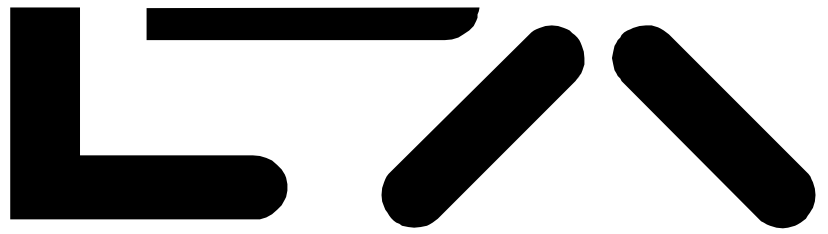


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Erste Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 10. November 2008 in Kraft.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 51 63
F +49-69-211-1 38 01

Geschäftsführung:
Thomas Lenz, Michael Peters,
Andreas Preuß, Peter Reitz,
Jürg Spillmann

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexchange.com

ARBN: 101 013 361

Erste Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 9. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 26. November 2007

Die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2007 werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Aufträge und Quotes

(1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:

- a. unlimitierte Aufträge,
 - b. limitierte Aufträge,
 - c. kombinierte Aufträge,
 - d. Stop-Aufträge über einen Futures-Kontrakt, sofern für diese Kontrakte die Preis-Zeit-Priorität gemäß Ziffer 2.2 Absatz 4 gilt.
 - e. Aufträge für die Schlussauktion
-

- (2) Folgende Quotes können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
- a. Quotes in Optionsserien,
kombinierte Quotes mit einem bestimmten Nachfrage- und Angebotspreis, sofern für ein oder mehrere Optionsprodukte ein Options Strategy Orderbook, oder für Optionsprodukte in Kombination mit dem jeweils entsprechenden Futureskontrakt ein Options Volatility Orderbook geführt wird.
 - b. in Futures-Kontrakten Quotes und kombinierte Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern;
 - c. in InterProduct Spreads sowie in Delta-neutralen Produkten Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach dem Matching eines Auftrages beziehungsweise Quote wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte Aufträge

- (1) Unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- a. Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
 - b. Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet, können nur während der Trading-Periode in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden und müssen mit dem Restriction-Code IOC (Immediate-or-cancel) versehen werden. Soweit solche unlimitierten Aufträge nicht sofort insgesamt ausgeführt wurden, werden die nicht ausgeführten Teile eines solchen Auftrags nicht in das Auftragsbuch aufgenommen, sondern gelöscht.

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Prinzip der Preis-Zeit-Priorität (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet, und die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden unlimitierte Aufträge ohne Gültigkeitsbestimmung nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

- (2) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Auftragsbuch befindlichen Quotes und mit solchen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Quote einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Auftragsbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen, limitierten Aufträgen und
-

Quotes in der Reihenfolge der besten Preise bis zum Preis des ungünstigsten Quotes ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Quotes dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen. Bei der Preisermittlung und Ausführung nach den Sätzen 1 bis 4 werden nur die Quotes berücksichtigt, deren Preis nicht erheblich und offensichtlich von dem gültigen Marktpreis gemäß Ziffer 2.6 Absatz 3 a) abweicht. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Auftragsbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach den in Ziffer 2.2 Absatz 4 enthaltenen allgemeinen Preisregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Falls der unlimitierte Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (3) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Futures-Kontrakte werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem letzten zustande gekommenen Kontraktpreis liegt. Der letzte Kontraktpreis ist der Preis, zu dem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote in diesem Kontrakt zuletzt zusammengeführt wurden. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge oder Quotes werden mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter dem letzten Kontraktpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge oder Quotes nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen oder Quotes ausgeführt werden, so ist der Preis, zu dem diese limitierten Aufträge oder Quotes miteinander ausgeführt werden könnten, der neue letzte Kontraktpreis im Sinne von Satz 2. Diese werden nach den in Ziffer 2.2 Absatz 5 oder in Ziffer 2.2 Absatz 6 enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein letzter Kontraktpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden unlimitierte Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Futures-Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote, die miteinander ausgeführt werden könnten, den Kontraktpreis bestimmt haben.

Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Pre-Trading-Periode und der Post-Full-Trading-Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Opening-Periode berücksichtigt; die Regelungen in Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.
-

3.3 Limitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
 - a. uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),
 - b. eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3),
 - c. tagesgültige limitierte Aufträge (Absatz 4).
- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge sind mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen:
 - a. Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
 - b. Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Sie können während der Pre-Trading-Periode, der Pre-Opening-Periode, der Trading-Periode und der Post-Trading-Full-Periode eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Eingeschränkte limitierte Aufträge über Options- und Futures-Kontrakte können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) versehen werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

- (4) Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

3.4 Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes

- (1) Kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes über Futures-Kontrakte sind zwei zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten desselben Produktes, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei die Ausführung des Kauf- und des Verkaufsauftrages oder Quote voneinander abhängig sind. Die Geschäftsführung legt die im System möglichen kombinierten Aufträge fest. Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, welche der Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis beider Einzelaufträge entspricht. Sie werden so ausgeführt, dass beide Teile im gleichen Umfang erledigt werden. Werden kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes nicht oder nicht vollständig ausgeführt, werden sie als solche in ein gesondertes Auftragsbuch übertragen und können mit neu eingehenden Aufträgen und Quotes oder kombinierten Aufträgen und kombinierten Quotes ausgeführt werden. Nicht ausgeführte kombinierte

Quotes eines Börsentages werden automatisch im Anschluss an die Post-Trading-Periode aus dem Handel genommen.

- (2) Kombinierte Aufträge im Auftragsbuch oder während der Pre-Trading- oder Pre-Opening-Periode eingegebene kombinierte Aufträge werden erst in der Trading-Periode automatisch aktiviert.
- (3) Kombinierte Quotes können nur während der Trading-Periode eingegeben werden.

3.5 Stop-Aufträge über Futures-Kontrakte

- (1) Stop-Aufträge sind als solche in das System der Eurex-Börsen eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einer bestimmten Preisangabe versehen sind. Ist bei der Ermittlung des Eröffnungspreises oder im laufenden Handel in dem jeweiligen Futures-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Matching von unlimitierten Aufträgen über Futures-Kontrakte nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (3) In das System der Eurex-Börsen können Stop-Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet, nicht eingegeben werden.

3.6 Limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO Aufträge) in Futureskontrakten

Limitierte Aufträge in Futureskontrakten die nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität gehandelt werden, können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits ein Stop Limit.

OCO Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Quantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO Auftrags.

3.76 Aufträge und Quotes in Inter Product Spreads

- (1) Aufträge oder Quotes über Inter Product Spreads sind Aufträge zum Kauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten eines Produktes und dem gleichzeitigen Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten eines anderen Produktes. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die als Inter Product Spread handelbaren Produktkombinationen sowie die Anzahl der Kontrakte jedes einzelnen Produktes, aus denen sich ein Inter Product Spread zusammensetzt, fest.
 - (2) Aufträge oder Quotes über einen Inter Product Spread können nur gegen andere in demselben Inter Product Spread eingegebene Aufträge oder Quotes ausgeführt werden. Eine Ausführung von Aufträgen
-

oder Quotes über Inter Product Spreads gegen Aufträge oder Quotes über einzelne einem Inter Product Spread zugrunde liegenden Produkte ist nicht möglich.

Zulässige Auftragsarten in Inter Product Spreads sind:

- a. unlimitierte Aufträge,
- b. limitierte Aufträge und
- c. Stop-Aufträge.

- (3) Aufträge oder Quotes über Inter Product Spreads können nur während der Trading Periode eingegeben und geändert werden. Die Löschung von Aufträgen ist darüber hinaus in der Pre-Trading-Periode und in der Post-Trading-Full-Periode möglich.

3.78 Aufträge für die Schlussauktion

Für Futures-Kontrakte, bei deren Preisermittlung die Preis-Zeit Priorität (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet und deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlussauktion (Ziffer 4.5.3) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex Börsen eingegeben werden, die nur in der Schlussauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sein, werden diese Aufträge für die Schlussauktion entsprechend der zeitlichen Reihenfolge Ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.5 oder mit den Ausführungsbeschränkungen nach Ziffer 3.3 Abs. 3, Fill-or-kill und Immediate-or-cancel, kombiniert werden.

Sollte in dem jeweiligen Futures-Kontrakt an einem Handelstag keine Schlussauktion zustande kommen, so werden die Aufträge für die Schlussauktion in dem jeweiligen Futures-Kontrakt automatisch gelöscht.

3.89 Aufträge und Quotes in Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien bestehen aus einer festgelegten Anzahl zur gleichen Zeit eingegebener Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge beziehungsweise der Quotes voneinander abhängig sind. Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Eingaben von Aufträgen oder Quotes in Options-Strategien, für die im EDV-System ein Strategie-Orderbuch geführt wird, werden gegen Aufträge und Quotes in dem jeweiligen Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt, und nicht gegen die Aufträge und Quotes in den regulären Orderbüchern, die der jeweiligen Optionsstrategie zu Grunde liegen.

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien werden ausschließlich im entsprechenden Options-Strategie-Orderbuch geführt und ausschließlich gegen Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt. Am Ende der Post-Trading-Periode eines jeden Börsentages werden die Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch automatisch gelöscht.

Aufträge oder Quotes in Options-Volatilitäts-Strategien bestehen aus einem Futures-Kontrakt und einem, zwei oder drei zur gleichen Zeit eingegebenen Aufträgen beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl der diesem Futures-Kontrakt entsprechenden Options-Kontrakte desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge oder Quotes voneinander abhängig sind. Im Übrigen finden die Regelungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3.910 Requests und Quotes in Quotes in der Block Auktion Request Funktionalität

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 10. November 2008 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 09. Oktober 2008 am 10. November 2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. Oktober 2008

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Peter Reitz

Michael Peters
